

Satzung der Stadt Krakow am See über den Bebauungsplan Nr.16 "Campingplatz"

Planzeichnung (Teil A) M 1 : 1.000

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) und die Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58).
Erstellt auf Grundlage der Messungen des Ingenieurbüros Holger Scharnweber vom März 2001.

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Güstrow vom 18.04.2002 (Mv. 4/2002) zur Darstellung des B-Planes Nr. 16, Campingplatz

F	I
GRZ: 0,3	
TF: 2; 3; 4; 5; 7; 5,9	
GF: 1; 2	

C	I
GR 1.500 m ²	
TF: 1; 3; 4; 5,6; 5,7; 5,9	
GF: 1; 2	

Kraker See
Gruber See

B-Plan-Fläche 69.288 m²

Satzung

der Stadt Krakow am See über den Bebauungsplan Nr. 16 "Campingplatz"

Aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 241, 1998 I S. 17) und des §§ 9 und 22 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (M-V) vom 13. Januar 1998 (GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (4. AndG KV M-V vom 09.08.2000 GVBl. S. 360) und des § 88 der Landesordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 6. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 486, 612) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.2.2002 und mit Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 "Campingplatz", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen:

Krakow am See, den2002 Der Bürgermeister

Text (Teil B)

Textliche Festsetzungen (TF)

1. Sondergebiet Campingplatz

- Es wird ein Sondergebiet, das der Erholung dient, nach § 10 BauNVO als Campingplatzgebiet festgesetzt.
- Auf der gesamten Fläche "Sondergebiet Campingplatz" sind folgende bauliche Anlagen zulässig:
 - Standplätze zum Aufstellen von Wohnwagen und Zelten und den dazugehörigen Kfz.
 - Sport- und Spielanlagen
 - Zufahrten und Zuwegungen
 - Einrichtungen der inneren Ver- und Entsorgung
 - Standplätze für mobile Versorgungseinrichtungen mit max. 50 m² Grundfläche
- Innerhalb der Baugrenzen sind zusätzlich folgende bauliche Anlagen zulässig:
 - Gebäude mit sanitären Einrichtungen einschließlich Sauna
 - Gebäude für Campingplatzverwaltung und Reception
 - Gebäude mit Betriebswohnungen
 - Lagergebäude für den Bedarf des Campingplatzes mit seinen zugehörigen Einrichtungen
 - Verkaufskiosk mit max. 20 m² Verkaufsraumfläche

2. Sondergebiet Ferienhäuser

- Es wird ein Sondergebiet, das der Erholung dient, nach § 10 BauNVO als Feriengrundstück festgesetzt.
- Im "Sondergebiet Ferienhäuser" sind folgende bauliche Anlagen zulässig:
 - Ferienhäuser
 - Standplätze zum Aufstellen von Wohnwagen und Zelten und den dazugehörigen Kfz.
 - Sport- und Spielanlagen
 - Zufahrten und Zuwegungen
 - Einrichtungen der inneren Ver- und Entsorgung
 - Gebäude mit Betriebswohnungen

3. Garagen und Carports

- Im gesamten Planungsgebiet sind Garagen und Carports grundsätzlich unzulässig.
- Ausnahmsweise sind je 2 Carports im Zusammenhang mit einer Betriebsleiterwohnung sowie der Reception/Campingplatzverwaltung zulässig.

4. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

- Die Stadt Krakow am See hat das Recht, die festgesetzten Flächen mit einem Leitungsrecht zu dotieren der Stadt oder anderer Versorgungsträger zu bestehen. (§ 9 Abs. 2 Nr. 28 und Abs. 6 BauGB)

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Anpflanzung und dauerhafte Pflege einer Baumreihe aus Eichen, Sommerlinde und/oder Winterlinde, 3 x v, Stammumfang 18 - 18 cm in Baumschulqualität und Unterpflanzung dieser Baumreihe mit versetzt angeordneten Sträuchern, wobei je 2,5 m² ein Strauch der Pflanzliste 1 mit Mindesthöhe 60 cm anzupflanzen ist. (§ 9 Abs. 1, Nr. 25a BauGB)
- Anpflanzung von Kastanien, 3 x v, Stammumfang 18-22 cm in Baumschulqualität zur Ergänzung der vorhandenen Allee und dauerhafte Pflege der gesamten Allee. (§ 9 Abs. 1, Nr. 25a und b BauGB i. V. m. § 27 LNatG M-V)
- Anpflanzung und dauerhafte Pflege einer abwechselnd-reihen Hecke von 3,0 m Breite zwischen Campingplatz und Gemeindefläche mit versetzt angeordneten Sträuchern der Pflanzliste 1 mit Mindesthöhe 60 cm. (§ 9 Abs. 1, Nr. 25a BauGB)
- Innerhalb der durch T-Linien umrahmten Flächen ist der ufertypische Baum- und Strauchbestand zu erhalten, der Bereich ist der natürlichen Sukzession zu überlassen. (§ 9 Abs. 1, Nr. 25a BauGB)
- entfällt
- Anpflanzung und dauerhafte Pflege von Hecken mit 1,7 m Breite zwischen den Standplätzen bzw. Strauchgruppen auf diversen Restflächen auf einer Gesamtfläche von 2.200 m² mit versetzt angeordneten Sträuchern der Pflanzliste 1 mit Mindesthöhe 40 cm. Mindestens 3 Arten der Pflanzliste sind zu benutzen und in etwa gleichen Anteilen zu mischen. (§ 9 Abs. 1, Nr. 25a BauGB)

- Pflanzliste 1 - Sträucher
 Cornus sanguinea hartfregel Rubus fruticosus agg. Brombeere
 Corylus avellana Sambucus nigra Schwarzer Holunder
 Crataegus monogyna Weißdorn Syringa vulgaris Flieder
 Euphysia europaea Pfaffenhütchen Viburnum opulus Schneeball
 Rosa centina Hundrose
- Niederschlagswasser darf auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, erlaubnissfrei versickert werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 16, 20 und Abs. 6 BauGB sowie § 32 Abs. 4 LNatG)
- Anpflanzung und dauerhafte Pflege von 3 Einzelbäumen im Bereich der Parkfläche für Wohnmobile. (§ 9 Abs. 1, Nr. 25a BauGB)
- Die vorhandene Rasenfläche des Campingplatzes wird außerhalb der Gebäude, Baufelder, Straßen und Wege grundsätzlich erhalten. Sollte die Rasenfläche durch übermäßige Nutzung partiell geschädigt werden, so ist sie durch Neuanstich wieder herzustellen. (§ 9 Abs. 1, Nr. 25a BauGB)

6. Bodenkunde

- Im Planungsgebiet sind Bodenkunde in markierten Bereich bekannt. Die Farbe Pink kennzeichnet Bereiche, in denen sich Bodenkunde befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DStG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodenkunde sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen. (§ 9 Abs. 3 DStG M-V i. V. m. § 14.01.1998, S. 12 ff.). Über die in Auswahl genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodenkunde ist das Landesamt für Bodenkundepflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu ertellenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden. (§ 9 Abs. 6 BauGB)
 Hinweis: Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodenkunden erhält man bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Bodenkundepflege, Senftorf, 19069 Labart.
- Für Bodenkunde, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DStG M-V, in diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodenkundepflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Gestalterische Festsetzungen (GF)

- Ortliche Bauvorschriften über die Gestaltung entsprechend LBO M-V § 86 Abs. 1 und 4
- Innere Einfriedung
 Innerhalb des Campingplatzes sind ausschließlich Hecken und Zäune aus Holz bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.
 - Äußere Einfriedung
 Entlang der Grenzen der Flurstücke 13/2 und 13/3, insbesondere zur öffentlichen Straße, sind Zäune aus Maschendraht bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Verfahrensvermerke

- Die Stadtvertretung der Stadt Krakow am See hat in ihrer Sitzung am 24.04.2001 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 beschlossen. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im "Krakower Seen-Kurier" am 05.05.2001 erfolgt.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist mit Schreiben vom 27.04.2001 über den Landkreis Güstrow benachrichtigt worden.
- Die künftige Bürgerbeteiligung nach BauGB § 3 Abs. 1 Satz 1 ist am 18.05.2001 in Form einer öffentlichen Bürgerversammlung durchgeführt worden.
- Die Stadtvertretung der Stadt Krakow am See hat in ihrer Sitzung am 29.05.2001 die Änderung des Planungsgebietes des B-Planes Nr. 16 beschlossen. Die ursprüngliche Bekanntmachung der Änderung des Aufstellungsbeschlusses ist im "Krakower Seen-Kurier" am 09.06.2001 erfolgt.
- Die Stadtvertretung der Stadt Krakow am See hat in ihrer Sitzung am 29.05.2001 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 zugestimmt und die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß BauGB § 3 Abs.2 beschlossen.
- Die Stadtvertretung der Stadt Krakow am See hat in ihrer Sitzung am 02.10.2001 die 2. Änderung des Planungsgebietes des B-Planes Nr. 16 beschlossen. Die ursprüngliche Bekanntmachung der Änderung des Aufstellungsbeschlusses ist im "Krakower Seen-Kurier" am2001 erfolgt.
- Die Stadtvertretung der Stadt Krakow am See hat in ihrer Sitzung am 02.10.2001 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 zugestimmt, die Begründung gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß BauGB § 3 Abs.2 beschlossen.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung hat in der Zeit vom 18.06.2001 bis zum 17.07.2001 und in der Zeit vom 19.11.2001 bis zum 18.12.2001 nach BauGB § Abs.2 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Boden- und Anzeigen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 08.06.2001 und am 10.11.2001 im "Krakower Seen-Kurier" ortsüblich bekannt gemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 01.08.2001 und vom 20.11.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan Nr. 16 bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.2.2002 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 18.2.2002, Az. ohne Nebenbestimmungen und Hinweis erteilt.
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird nicht fertiggestellt.
- Krakow am See, den 16.09.02 Der Bürgermeister
- Der katastrmäßige Bestand am 16.09.2002 sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der lageörtlichen Darstellung der Grenzlinie gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsveränderliche Planlage im Maßstab 1 : 4.000 vorliegt. Fragebearbeitungen können nicht eingeleitet werden. **KRISTINA GÜSTROW** *St. Schwab*
 Kataster- u. Vermessungsamt Die Lette des Kataster- und Vermessungsamtes
 18264 Güstrow Postfach 1405
 Tel. 03943 / 7 95 69 31 Fax: 7 95 62 8
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann abgesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 06.02.2002 im "Krakower Seen-Kurier" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Abwägung sind auf die Baunormen (BauGB § 215 Abs. 2) und weiter auf Fälligkeit und Erläuterung von Entscheidungsgründen (BauGB § 44) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 16.09.2002 in Kraft getreten.
 Krakow am See, den 16.09.02 Der Bürgermeister

Entwurf und Verfahrensberatung: Dipl.-Ing. Wolfgang Geisler
 Kirchenstraße 11
 8920 Krakow am See
 Tel. 038 457/51 444
 28.02.2002

Stadt Krakow am See



Bebauungsplan Nr.16

"Campingplatz" B 121

Übersichtsplan M 1: 40.000

Kartengrundlage: TK 10 (AS) Topographische Karte M 1: 15.000
 Name: Krakow am See
 Vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Mecklenburg-Vorpommern vom 11.06.2001
 © LVermA M-V Nr. A - 43/2001

